



Anhörung zum Thema Fracking im Schleswig-Holsteinischen Landtag

7. August 2013

Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in NRW

Abteilungsleiter **Andreas Sikorski**

Leiter der Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Bergdirektor **Wolfgang Dronia**

Mitglied der Projektgruppe Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Goebenstr. 25
44135 Dortmund
www.bra.nrw.de

Gliederung:

- 1. Stand der Aufsuchung unkonventioneller Lagerstätten in NRW**
- 2. Erlasslage**
- 3. NRW-Gutachten und andere**
- 4. Verfahrensgrundsätze bei der Bezirksregierung Arnsberg**
- 5. Initiative zur Änderung der UVP-V Bergbau**
- 6. Fazit**

1. Stand der Aufsuchung unkonventioneller Lagerstätten in NRW

In Nordrhein-Westfalen (NRW) hat die Bezirksregierung Arnsberg als landesweit zuständige Bergbehörde aktuell 22 Erlaubnisse zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken aus unkonventionellen Lagerstätten erteilt. Weitere sieben derartige Anträge liegen vor. Zudem ist die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen seit 2006 Inhaberin einer Aufsuchungserlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken. Gewinnungsberechtigungen, auf deren Grundlage Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten gewonnen werden soll, sind in Nordrhein-Westfalen weder beantragt noch erteilt.

2. Erlasslage

In einem gemeinsamen Erlass vom 18.11.2011 an die Bezirksregierung Arnsberg haben das Wirtschafts- und das Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vorerst alle Bohrungen sowie direkte und indirekte Vorbereitungen für Bohrungen mit der umstrittenen Frac-Methode bis zur Vorlage des vom Land NRW beauftragten Gutachtens gestoppt. Die Erteilung und Verlängerung von Aufsuchungserlaubnissen wird von dem Erlass nicht unterbunden.

3. NRW-Gutachten und andere

Das von der nordrhein-westfälischen Landesregierung beauftragte „Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung“ war am 6. September des letzten Jahres vorgelegt worden.

Weitere Gutachten des Bundes (BMU/UBA) und der Fa. ExxonMobil sowie eine Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) liegen zwischenzeitlich vor.

Alle Gutachten kommen zum Ergebnis, dass das Aufsuchen und Gewinnen von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten, auch bei Einsatz der Frac-Methode, grundsätzlich zu beherrschen ist, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Vor Ausführung des Frackings besteht Untersuchungs- bzw. Forschungsbedarf insbesondere hinsichtlich eingesetzter Chemikalien, Frack-Ausbreitung, Migration von Frack- und Lagerstättenflüssigkeiten, Langzeitbeständigkeit der Bohrlochab-

dichtung u. ä.. Sie empfehlen daher, die weitere Erkundung zunächst ohne Fracking-Vorgänge in einen übergreifenden, landesweit abgestimmten Prozess zu überführen. Darin soll abgestimmt werden, welche konkreten Erkenntnisse die Erkundungen liefern müssen, um die erkannten Wissensdefizite zu beseitigen und eine Basis für weitere Entscheidungen zu schaffen.

4. Verfahrensgrundsätze bei der Bezirksregierung Arnsberg

Die anhaltende öffentliche Diskussion um das Thema „Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten“ ist sowohl von der Sorge um den Schutz des Trinkwassers, des Bodens und der Landschaft als auch von einer geringen Akzeptanz bergrechtlicher Genehmigungsverfahren geprägt. So wird für alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten die planmäßige Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung gefordert. Mit Blick auf Vorkommnisse in den USA wird die Zuverlässigkeit sowohl der Unternehmen der Erdöl- und Erdgasbranche als auch der angewandten Verfahren unter anderem von Bürgerinitiativen in Frage gestellt. Viele Menschen haben Angst vor Beeinträchtigungen in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld und befürchten Verunstaltungen des Landschaftsbildes mit Bohrtürmen, Verschmutzung des Grundwassers, Gesundheitsschäden, Verkehrslärm, Luftverunreinigung und Bergschäden.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat immer wieder deutlich gemacht, dass bei der gesamten Thematik der Erkundung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten zweifelsfrei der Mensch im Mittelpunkt des Verwaltungshandelns stehen muss und hat dies auch tatsächlich in der eigenen bergbehördlichen Praxis umgesetzt. Breite Information, Kommunikation und Transparenz sind Grundlagen des bergbehördlichen Handelns. Die Sorgen, Nöte und Bedenken der betroffenen Bürger werden angehört und von hier aus in die Entscheidungsprozesse eingebunden.

Vor diesem Hintergrund haben wir ein ganzes Bündel von Maßnahmen umgesetzt. So wurde eine breite Informationsplattform im **Internet** erstellt, auf der u. a. auch die bereits genehmigten und die beantragten Aufsuchungserlaubnisse (Claims) veröffentlicht werden. Bei den Verfahren zur Erteilung von Aufsuchungserlaubnissen werden die Kreise und Kommunen auch ohne gesetzliche Verpflichtung - also **überobligatorisch** - beteiligt. Im Frühjahr 2011 wurde eine 10köpfige **Projektgruppe** für die Koordination und Abarbeitung aller Anfragen sowie die Klä-

rung technischer und verfahrensrechtlicher Fragestellungen eingerichtet. Auf Einladung nehmen Vertreter dieser Projektgruppe regelmäßig an Sitzungen der Räte und Ausschüsse von Kreisen und Kommunen teil und stehen dort für aktuelle Fragen und Diskussionen zur Verfügung. Nach einem **Expertenfachgespräch** im März 2011 haben wir den **Dialogprozess**, insbesondere mit Wasserversorgern und -verbänden in NRW, Bürgerinitiativen sowie Naturschutzverbänden im September 2011 fortgesetzt.

Diese transparente und dialogorientierte Herangehensweise ist aus unserer Sicht der richtige Weg und sollte auch beim weiteren Umgang mit diesem sensiblen Thema weiterverfolgt werden.

5. Initiative zur Änderung der UVP-V Bergbau

Die Prüfung der Umweltbelange spielt in der Diskussion eine zentrale Rolle. Dazu muss immer wieder deutlich gemacht werden, dass unabhängig von einer formalen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bereits durch die Regelung des § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) eine umfassende Prüfung der Umweltbelange gewährleistet ist. Diese werden durch die Bergbehörde bei den bergrechtlichen Zulassungsverfahren unter Beteiligung aller zuständigen Träger öffentlicher Belange, insbesondere der Wasserbehörden, geprüft.

In diesem Zusammenhang wird auch regelmäßig die Frage diskutiert, ob der bergrechtliche Rahmen für Vorhaben dieser oder vergleichbarer Art ausreicht. Hier sehe ich in Bezug auf die Verstärkung des Umweltschutzgedankens und der Ausweitung der Teilhabe der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen Handlungsbedarf.

In den Vorschlägen der Bezirksregierung Arnsberg zur Änderung des Bergrechts wird davon ausgegangen, dass das bestehende Bergrecht nicht völlig neu konzipiert werden muss, sondern die in der Praxis bewährten Instrumente, wie das bergrechtliche Betriebsplanverfahren, auf jeden Fall beibehalten werden sollen. Das Bundesberggesetz wurde seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1982 laufend an neue Vorgaben angepasst. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Bergrecht hat das Bergrecht entsprechend moderner Standards ausgeformt. Die angerufenen Gerichte haben keine gesetzlichen Defizite und Unstimmigkeiten mit dem Umwelt- und Verfahrensrecht festgestellt. Gleichwohl bin ich der Auffassung, dass

das Bergrecht insbesondere im Hinblick auf Umweltverträglichkeit und Partizipation weiterentwickelt werden muss.

Die Umweltauswirkungen von Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen über Bohrungen und hier insbesondere der Vorhaben, bei denen Frackmaßnahmen durchgeführt werden, können vielfältig sein. In Betracht kommen zum Beispiel nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser durch die Frackmaßnahmen und die dabei verwendeten Flüssigkeiten, Leckagerisiken, Erderschütterungen und bei größeren Gewinnungsvorhaben in einem Feld die erhebliche Inanspruchnahme von Natur und Landschaft. Die geltenden Regelungen für die bergrechtliche Zulassung von Vorhaben der Erdgasgewinnung berücksichtigen diese namentlich bei Vorhaben zur unkonventionellen Erdgasgewinnung in Betracht zu ziehenden, spezifischen Auswirkungen bisher nicht ausdrücklich. Insbesondere sind die Voraussetzungen der UVP-V Bergbau wonach nur Gewinnungsvorhaben mit einer täglichen Fördermenge von mehr als 500.000 m³ Erdgas der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, bei Vorhaben zur unkonventionellen Erdgasgewinnung in der Regel nicht erfüllt. Aber auch bei Tiefbohrungen im Rahmen der Erkundung von Erdgaslagerstätten könnten erhebliche Umwelteinwirkungen eintreten – etwa dann, wenn bei diesen Bohrungen Frack-Maßnahmen zu Testzwecken durchgeführt werden sollen.

Tiefbohrungen zur Gewinnung von Erdwärme können ebenfalls in vielfältiger Weise zu Umweltauswirkungen führen. Die geltenden Regelungen berücksichtigen nicht, dass dies auch außerhalb der dort genannten ausgewiesenen Naturschutzgebiete oder gemäß der europäischen Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie ausgewiesenen, besonderen Schutzgebiete der Fall sein kann.

Bei der Durchführung oder zumindest der Vorprüfung der Erfordernisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung wäre eine umfassende Berücksichtigung der Umweltauswirkungen derartiger Vorhaben gewährleistet. Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wird ferner die Transparenz der Zulassungsverfahren erhöht; damit wird zugleich die Nachvollziehbarkeit behördlicher Entscheidungen gesteigert.

Nachdem der Verordnungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen zur Änderung der UVP-V Bergbau im Juni 2011 dem Bundesrat vorgelegt wurde, haben mehrere Beratungen zu dieser Thematik in verschiedenen Gremien von Bundestag und Bundesrat stattgefunden. Zwischenzeitlich hat der Bundesrat in seiner

904. Sitzung am 14.12.2012 beschlossen, der Bundesregierung einen Verordnungsantrag zuzuleiten, der dem nordrhein-westfälischen Antrag weitgehend entspricht. Ich appelliere an alle, die ursprünglich aus Nordrhein-Westfalen stammende Änderungsinitiative auf allen Ebenen zu unterstützen. Ich bin fest davon überzeugt, dass die Änderung der UVP-V Bergbau erheblich dazu beitragen kann, das Vertrauen in die Landesbehörden und die Bergbauindustrie zu stärken. Insbesondere würde damit nach außen hin deutlich dokumentiert, dass Umweltbelange stets kritisch und genau geprüft werden und dass den Behörden Beteiligungsrechte wichtig sind und sie Bedenken und Anregungen von Bürgern sowie aus der Öffentlichkeit sehr ernst nehmen.

In einem weiteren Schritt wäre aus Sicht der Bezirksregierung Arnberg denkbar, die berggesetzliche Regelungen so weiterzuentwickeln, dass der Kreis der zu beteiligenden Stellen bei der Erteilung von Aufsuchungserlaubnissen erweitert wird. Eine behördliche Beschränkung des Aufsuchungsfeldes sollte grundsätzlich dann möglich sein, wenn in einem Teilbereich des Feldes öffentliche Interessen einer Aufsuchung entgegenstehen.

6. Fazit

Obwohl die Rohstoffgewinnung in Deutschland unter dem geltenden Bergrecht grundsätzlich sachgerecht und im Einklang mit sonstigem Recht genehmigt und vollzogen werden kann, werden die oben angeführten Änderungen vorgeschlagen.

Das stetig steigende Informationsbedürfnis der Bevölkerung und die wesentlich bessere Zugänglichkeit von Informationen erfordern eine neue Kommunikationsstrategie im Genehmigungsprozess sämtlicher Großvorhaben.

Die vorgeschlagenen Änderungen können zu einer größeren Akzeptanz bei der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen führen.

Die Bezirksregierung Arnberg wünscht sich eine bundesweite Unterstützung der Initiative auf breiter Basis.